



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. April 2022

Nummer 15

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		187	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH	S. 244	
182	Anerkennung einer Stiftung (WOHEY-Stiftung MAX)	S. 233			
183	Eingliederung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Goch, Kevelaer und der Gemeinde Weeze in den Sparkassenzweckverband Rhein-Maas	S. 233	188	Bekanntgabe nach § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH	S. 245
184	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abwasserbehandlungsverbands Kalkar-Rees	S. 238	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
185	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breuckmann GmbH & Co. KG	S. 239	189	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – auf dem Gebiet der Stadt Hamm	S. 246
186	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Air Liquide Deutschland GmbH am Standort Oberhausen	S. 241	190	Bekanntmachung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	S. 248
			191	Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen über das Sparkassenbuch Nr. 3229929090	S. 248

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

182 Anerkennung einer Stiftung (WOHEY-Stiftung MAX)

Bezirksregierung
21.13 -St.2168

Düsseldorf, den 01. April 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„WOHEY-Stiftung MAX“

mit Sitz in Wesel gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25.02.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 233

183 Eingliederung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Goch, Kevelaer und der Gemeinde Weeze in den Sparkassenzweckverband Rhein-Maas

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-Rhein-Maa-133

Düsseldorf, den 04. April 2022

Hiermit mache ich gemäß § 22 a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der zurzeit geltenden Fassung die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas bekannt.

G e n e h m i g u n g

Der Sparkassenzweckverband der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze soll gemäß § 22 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der zurzeit gültigen Fassung in den Sparkassenzweckverband Rhein-Maas eingegliedert werden. Der Sparkassenzweckverband der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze gilt gemäß § 22 a Abs. 3 GkG NRW mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung als aufgelöst.

Der Sparkassenzweckverband Rhein-Maas als aufnehmender Zweckverband ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Zweckverbandes.

Die zur Eingliederung des Zweckverbandes durch Beschlüsse des Kreistags des Kreises Kleve vom 17.02.2022, des Rates der Stadt Kleve vom 16.02.2022, des Rates der Stadt Straelen vom 15.02.2022, des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 22.02.2022, des Rates der Stadt Rees vom 15.02.2022, des Rates der Stadt Goch vom 22.02.2022, des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 22.02.2022, des Rates der Gemeinde Weeze vom 08.02.2022, der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas vom 25.02.2022 sowie der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze vom 23.02.2022 vereinbarte Verbandssatzung wird hiermit gemäß §§ 22 a, 10 Abs. 1 S. 1, 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag
gez. Anna Bolten

Satzung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas

Aufgrund des § 22 a Absatz 2 in Verbindung mit §§ 1, 4 und 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1346) wird folgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas erlassen.

Präambel

Der Sparkassenzweckverband Rhein-Maas ist am 29. August 2016 durch einen Zusammenschluss des "Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve" mit dem "Sparkassenzweckverband der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve" gemäß § 22 GkG NRW entstanden. Die Stadt Straelen ist dem Sparkassenzweckverband Rhein-Maas gemäß § 20 GkG NRW mit Wirkung zum Zeitpunkt seines Entstehens beigetreten. Der Sparkassenzweckverband Rhein-Maas ist Träger der vereinigten Sparkasse Rhein-Maas, die durch Aufnahme der Stadtsparkasse Emmerich-Rees und der Sparkasse der Stadt Straelen durch die Sparkasse Kleve entstanden ist.

Durch Eingliederung gemäß § 22 a GkG NRW ist der Sparkassenzweckverband der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze in den Sparkassenzweckverband Rhein-Maas aufgenommen worden. Der Sparkassenzweckverband Rhein-Maas ist Träger der vereinigten Sparkasse Rhein-Maas, die die Verbandssparkasse Goch aufgenommen hat.

§ 1 Mitglieder

- (1) Der Kreis Kleve, die Stadt Emmerich am Rhein, die Stadt Kleve, die Stadt Rees und die Stadt Straelen bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Verband" genannt). Die Stadt Goch, die Stadt Kevelaer und die Gemeinde Weeze bilden den Sparkassenzweckverband der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze. Der Verband ist Rechtsnachfolger des "Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve" und des "Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve". Der Verband ist infolge Eingliederung auch Rechtsnachfolger des „Sparkassenzweckverbandes der Städte Goch und Kevelaer und der Gemeinde Weeze“.
- (2) An dem Verband sind die Mitglieder mit folgenden Quoten beteiligt:

Kreis Kleve:	44,08 %
Stadt Emmerich am Rhein:	11,66 %
Stadt Goch:	5,76 %
Wallfahrtsstadt Kevelaer:	4,53 %
Stadt Kleve:	18,50 %
Stadt Rees:	1,31 %
Stadt Straelen:	12,10 %
Gemeinde Weeze:	2,06%

- (3) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des GkG NRW in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen

(SpkG NRW) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das GkG NRW oder die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen "Sparkassen-zweckverband Rhein-Maas".
- (2) Er hat seinen Sitz in Kleve.
- (3) Der Verband führt ein Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf.

§ 3

Aufgaben, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Der Verband ist Träger der Sparkasse Rhein-Maas, die durch Aufnahme der Stadtparkasse Emmerich-Rees und der Sparkasse der Stadt Straelen durch die Sparkasse Kleve gemäß § 27 SpkG NRW entstanden und die durch die Aufnahme der Verbandssparkasse Goch-Kevelaer-Weeze erweitert worden ist. Die Sparkasse führt den Namen Sparkasse Rhein-Maas (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Ausgenommen von dem Verbot der Beteiligung sind Mitgliedschaften in genossenschaftlich organisierten Kreditinstituten und Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, sofern diese weniger als 3% der Stimmrechte vermitteln.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpkG NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 15 Absatz 3 dieser Satzung.
- (4) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden nach § 6 SpkG NRW durch eine Satzung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und

- b) der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus 37 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

Kreis Kleve:	16 Vertreter,
Stadt Emmerich am Rhein:	4 Vertreter,
Stadt Goch:	2 Vertreter,
Wallfahrtsstadt Kevelaer:	2 Vertreter,
Stadt Kleve:	7 Vertreter,
Stadt Rees:	1 Vertreter,
Stadt Straelen:	4 Vertreter,
Gemeinde Weeze:	1 Vertreter

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe von § 15 GkG NRW entsandt bzw. bestellt. Ebenso ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Dabei sind § 50 Abs. 4 S. 2 und § 113 Abs. 2 S. 2 GO NW sowie § 26 Abs. 5 KrO NW zu beachten.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen oder ein Tatbestand nach § 6 eintritt oder ein solcher bereits zum Zeitpunkt der Wahl oder Entsendung vorliegender Tatbestand erst während der Amtszeit bekannt wird. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so entsendet bzw. bestellt das Verbandmitglied, das das ausscheidende Mitglied entsandt bzw. bestellt hatte, das nachfolgende Mitglied.

§ 6

Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Sparkasse.
 - b) Personen, die Inhaber/-in, persönlich haftende Gesellschafter/-in, Kommanditisten/Kommanditistinnen, Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder/-in, Leiter/-in, Beamte/Beamtin, Angestellte, Arbeiter/-in oder Repräsentanten/Repräsentantin von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare

Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
 - d) Inhaber/-innen und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (2) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Vermögensauskunft verwickelt waren oder noch sind.

§ 7

Vorsitzendes Mitglied der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Sie dürfen nicht von demselben Verbandsmitglied entsandt oder bestellt sein und dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören. Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist das Mitglied, für das mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds werden die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse und deren Stellvertreter/-innen. Sie entscheidet über die

in § 7 Abs. 1, § 8 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse. Entscheidungen über die in § 7 Abs. 1 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 7 Absatz 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 lit. e und f SpkG NRW geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt. § 48 Abs. 2 S. 3 bis 5 GO NW ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und die Hauptverwaltungsbeamten/die Hauptverwaltungsbeamtinnen haben, auch soweit sie nicht der Verbandsversammlung angehören, ebenso wie die Mitglieder des Sparkassenverbandes und ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren, von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem Schriftführer/einer Schriftführerin zu unterzeichnen, den / die der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin bestimmt.

§ 10

Verbandsvorsteher Verbandsvorsteherin

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und eine Vertretung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten / Hauptverwaltungsbeamtinnen oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter/-innen oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder § 6 Absatz 1 b) und d) sowie § 6 Absatz 2 gelten entsprechend. Das Amt des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Vertretung enden automatisch mit Wegfall des in Satz 1 genannten Hauptamtes bzw. Beschäftigungsverhältnisses und auch bei Eintritt eines der in § 6 Absatz 1 b) und d) genannten Ausschließungsgründe bei der betreffenden Person.
- (2) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin vertritt den Verband. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 11

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 12

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin und der Stellvertretung oder deren Vertreter/-in, der/die von der Verbandsversammlung bestimmt werden und Mitglied der Verbandsversammlung sein müssen, zu unterzeichnen.

§ 13

Amtsverschwiegenheit

Die Verbandsorgane, ihre Mitglieder und deren Verhinderungsvertreter/-innen bzw. Vertreter/-in

sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Die Unterrichtspflicht gemäß § 113 Abs. 5 GO NW (ggf. auch in Verbindung mit § 26 Abs. 5 KrO NW) bleibt unberührt.

§ 14

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 15

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG NRW ausgeschütteter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Sparkassenzweckverband nach § 1 Absatz 2 zuzuteilen. Die zugewiesenen Beträge sind von den Mitgliedern im Sinne des § 25 Absatz 3 SpkG NRW zu verwenden. Soweit die Sparkasse in Zusammenhang mit der stillen Einlage einen Betrag oder andere Leistungen an den Verband ausschüttet, sind diese dem Kreis Kleve. abzüglich darauf durch den Verband ggf. zu zahlender Steuern in voller Höhe zuzuweisen.
- (2) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 1 Absatz 2 angegebenen Verhältnis.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 19) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 21).

§ 17**Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung. Ausscheidende Mitglieder können in dem Zeitraum zwischen dem Beschluss in der Verbandsversammlung und dem Wirksamwerden nur insoweit zur Haftung herangezogen werden, als die Ursache für die Haftung in der Zeit vor dem Beschluss in der Verbandsversammlung liegt. Einigen sich die Beteiligten über eine erforderliche Auseinandersetzung nicht, so entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde (§ 19).

§ 18**Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 19) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 1 Absatz 2 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt oder umgelegt.

§ 19**Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG NRW).

§ 20**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Rheinischen Post und der NRZ (Neue Rhein-Zeitung), jeweils Ausgabe Kleve.

§ 21**Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am 31. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 2016 außer Kraft.



Bernd Kuse

Vorsitzendes Mitglied der Verbandsversammlung



Silke Gorißen

Verbandsvorsteherin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 233

184 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abwasserbehandlungsverbands Kalkar-Rees

Bezirksregierung
53.02-9007322-0020-G4-0017/20

Düsseldorf, den 07. April 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abwasserbehandlungsverbands Kalkar-Rees

Antrag des Abwasserbehandlungsverbands Kalkar-Rees auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-53 mit 73,25 m Nabenhöhe - Repowering

Der Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees hat mit Datum vom 19.02.2020, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 24.04.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-53 mit einer Nennleistung von 800 kW auf dem Gelände des Klärwerks Kalkar-Hönnepel, Kirchfeld in 47546 Kalkar gestellt. Hierbei handelt es sich um ein Repowering-Vorhaben. Für den Neubau der Windenergieanlage werden zwei im Umkreis befindliche Windenergieanlagen des Typs E-40 mit einer Nabenhöhe von je 65 m und einer Nennleistung von je 500 kW zurückgebaut. Die geplante Windenergieanlage hat eine Nabenhöhe von 73,25 m und einen Rotordurchmesser von 52,90 m. Damit erreicht die Anlage eine Gesamthöhe von 99,70 m.

Die beantragte Windenergieanlage wird auf Grund der Möglichkeit des Zusammenwirkens mit drei anderen WEA in der Nähe als Teil eines Windparks eingestuft. Daher handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.6.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgesehen ist.

Die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf besonders empfindliche Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG ergab Folgendes:

- Der geplante WEA-Standort liegt ca. 200 m südlich der Schutzgebietsgrenze des NATURA 2000-Gebietes „VSG Unterer Niederrhein“

(DE-4203-401). Da die Abstandsempfehlungen von WEA zu Vogelschutzgebieten (zwischen 300 m und 1.000 m) nicht eingehalten werden, können Beeinträchtigungen zunächst nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die für das Vorhaben durchgeführte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Brutplätze aller im Standarddatenbogen für das VSG „Unterer Niederrhein“ aufgeführten 35 Brutvogelarten sich außerhalb der Bereiche, für die Auswirkungen von WEA bekannt sind, befinden. Bei Arten mit großem Aktionsradius wurden keine Wechselwirkungen mit dem WEA-Standort beobachtet und es wurden keine Jagdgebiete oder Flugkorridore festgestellt.

Auch die Rastplätze der im Standarddatenbogen aufgelisteten 36 Rastvogelarten, die im VSG liegen, befinden sich außerhalb der Bereiche, für die Auswirkungen von WEA bekannt sind. Es wurde kein Barriereeffekt hinsichtlich essentieller Flugkorridore und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei einer Rastvogelpopulation des VSG festgestellt.

Insgesamt kommt die FFH-VU zu dem Ergebnis, dass durch das Repowering-Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Bestände der wertgebenden Brut- und Rastvogelarten des VSG „Unterer Niederrhein“ zu erwarten sind.

- Im Umkreis von 1.500 m zum Vorhabenstandort befinden sich zwei Naturschutzgebiete (NSG), das NSG „Grietherorter Altrhein“ (KLE-003) 1140 m nördlich der geplanten WEA und das NSG „Naturschutzgebiet Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörnter-Oberdorf (N1), das bis 70 m nördlich an die WEA heranreicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Schutzziele, die die schützenswerten Biotope der NSG betreffen, durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Möglicherweise vom Vorhaben betroffene windkraftsensible Vogelarten wurden in der FFH-VU zum VSG „Unterer Niederrhein“ betrachtet mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind.
- Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich vier Landschaftsschutzgebiete (LSG), wobei das „LSG-Rheinufer“ (LSG-4102-0002) sich etwa 70 m nördlich an den Vorhabenstandort anschließt. Die geplante WEA hat aufgrund der Höhe und der daraus resultierenden großen Fernwirkung eine beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild. Da es sich jedoch um ein Repowering-Vorhaben handelt und zwei bestehende WEA im nahen Umfeld abgebaut

werden, kommt es zu keiner Verschlechterung der Ist-Situation im Hinblick auf das Landschaftsbild. Es ist somit von keiner erheblichen Beeinträchtigung für die Landschaftsschutzgebiete auszugehen.

- Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich in einem Abstand von ca. 515 m nördlich der WEA auf der gegenüberliegenden Rheinseite (BT-KLE-00348, Flüsse mit Schlammhängen) und ein Stillgewässer ca. 1.150 m südlich des geplanten Standortes (BT-4204-418-9). Eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf ein in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet zu erkennen sind.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 238

185 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breuckmann GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.03-0437103-0001-G16-0027/21

Düsseldorf, den 06. April 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breuckmann GmbH & Co. KG

Die Firma Breuckmann GmbH & Co. KG, Dieselstr. 26- 28, 42579 Heiligenhaus hat mit Datum vom 08.04.2021, zuletzt ergänzt am 12.08.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schmelzanlage für NE-Metall-Si-Tombak/Cu/Zn/Ms- bei gleichzeitiger Erhöhung der maximalen Verarbeitungskapazität auf 18 t

Nichteisenmetalle je Tag auf dem Grundstück Dieselstr. 26-28 in Heiligenhaus gestellt.

Antragsgegenstand:

- Wegfall von 8 Schmelzöfen (aus BE21 und BE 22),
- Änderung der Lage von Schmelzöfen,
- Errichtung und Betrieb von 16 neuen Schmelzöfen inkl. Gießeinrichtung für Kupferlegierungen (BE23.1 und BE23.2, ehem. PIAD),
- Errichtung bzw. Änderung von zwei Abluftanlagen inkl. Einer neuen Emissionsquelle EQ2,
- Erhöhung der maximalen **Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall auf 18 t Nichteisenmetalle/Tag** (Selbstbeschränkung s. auch dazu Bedingung B1),
- Auslagerung des Formenbaus, des Werkzeugbaus und der mechanischen Bearbeitung in andere Gebäude.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Ziffer 3.5.3 mit dem Buchstaben „S“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 0,5 t bis weniger als 4 t je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 t bis weniger als 20 t je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen...*).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.

Anhand der im Kapitel 5 der Antragsunterlagen beigefügten Unterlagen zur standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles in Bezug auf die Regelungen des § 9 des UVPG, wird sich den Schlussfolgerungen des Sachverständigen angeschlossen:

- Durch den Antragsgegenstand sind keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten. Alle Grenzwerte gemäß TA-Luft werden mit Sicherheit eingehalten bzw. unterschritten (Schutzgut Mensch).

Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise in den Bescheid aufgenommen.

- Es werden keine relevanten zusätzlichen Schallemissionen auftreten, die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm werden an den festgelegten Aufpunkten sicher eingehalten. Eine negative Auswirkung selbst in nähergelegene Wohngebiete wird ausgeschlossen. (s. gutachterliche Stellungnahme der Fa. ACCON vom 24.03.2021) (Schutzgut Mensch).

Hierzu werden auch Nebenbestimmungen/Hinweise in den Bescheid aufgenommen.

- Das Vorhaben fügt sich in das Ortsbild der industriellen und gewerblichen Umgebung ein. Eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes ist damit nicht zu erwarten, es sind zudem keine baulichen Änderungen notwendig (Schutzgut Landschaft).

- Im Einwirkungsbereich der Anlage sind folgende schützenswerte Landschaftsschutzgebiete vorhanden: Rinderbach/Wordenbeckerbach (LSG-4607-0002) und Anger-/Laubeckerbach LSG-4607-0003. Da alle Anlagen in bestehenden Gebäuden errichtet werden, sind keine Auswirkungen auf die LSG zu befürchten (Schutzgut Fauna und Flora).

- In nordwestlicher Richtung befindet sich in ca. 1050 m Entfernung der Ausläufer des Naturschutzgebietes NGS Vogelsangbachtal (ME-022). Das Naturschutzgebiet befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage (vgl. Nr. 4.6.2.5 TA-Luft) (Schutzgut Fauna und Flora).

- Am Standort selbst bzw. in dem Untersuchungsgebiet sind keine schützenswerten Sach- oder Kulturgüter bzw. Denkmäler vorhanden, eine Beeinträchtigung ist daher ausgeschlossen (Schutzgut Kultur- und Sachgüter).

- Mit dem Vorhaben wird kein Eingriff in den Boden vorgenommen. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe und der Umgang mit diesen Stoffen erfolgt nach Stand der Technik, so dass ein Eintritt in den Boden vermieden wird. (Schutzgut Boden und Wasser).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass plausibel dargelegt wurde, dass die Änderung, aufgrund der Lage in einem Industriegebiet, bereits eine ausreichende Distanz zu besonders schützenswerten Gütern aufweist. Die im Kapitel 5 aufgelisteten Güter zeigen überwiegend eine Entfernung zur Anlage, in der keine direkten Auswirkungen mehr nachzuweisen sind. Daher kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen für alle in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Aufgrund der dargestellten Sachstandsermittlungen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Prüfvermerk vom 28.05.2021 dokumentiert und in der Begründung des Genehmigungsbescheides vom 28.09.2021 dargestellt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Scholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 239

186 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma Air Liquide Deutschland GmbH am Standort Oberhausen

Bezirksregierung
53.04-0188391-0500-G4-0013/22

Düsseldorf, den 05. April 2022

Antrag der Firma Air Liquide Deutschland GmbH nach §§ 4, 6 BImSchG vom 03.03.2022 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyse-Anlage sowie auf Zulassung zu vorzeitigem Baubeginn gem. § 8 a BImSchG

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Str. 5, 40235 Düsseldorf, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger

Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4, 6 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyse-Anlage sowie auf Zulassung zu vorzeitigem Baubeginn gem. § 8 a BImSchG am Standort des Werks Ruhrchemie in 46147 Oberhausen, Otto-Roelen-Str. 3 gestellt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Wasserstoff-Elektrolyseur), welche gleichzeitig auch Sauerstoff erzeugt

Wesentliche Technische Daten des Genehmigungsantrags

Elektrische Anschlussleistung Elektrolyse: 20 MW

Produktionskapazität Wasserstoff: 2.800 t/a

Produktionskapazität Sauerstoff: 23.000 t/a

Betriebszeit: 24 h/7 Tage pro Woche

Die neue Anlage soll auf einem freien Baufeld (ca. 40 m x 60 m) nördlich des vorhandenen Tanklagers der von AirLiquide am selben Standort betriebenen Luftzerlegung errichtet werden und die folgenden Bauten umfassen:

- G 601 Kühlturm
- G 602 Kühlwasserdosier-Container
- G 603 Ozonisator-Container
- G 604 Elektrolysegebäude
- G 605 Elektrolyse-Transformator
- G 606 Schaltraum & IO Raum
- G 607 Analysencontainer
- G 608 O2 - Kompressorunterstand
- G 609 H2 – Kompressorgebäude

Mit der Errichtung soll baldmöglichst auf der Grundlage einer Zulassung nach § 8 a BImSchG begonnen werden; die Inbetriebnahme soll dann nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Elektrolyse-Anlage wird kein weiterer Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung entstehen. Das Betriebsgelände der Antragstellerin im Werk Ruhrchemie, wo diese schon seit Jahren eine Synthesegasanlage sowie eine Luftzerlegungsanlage und ein Tanklager, insbes. für Sauerstoff, betreibt, stellt aber bereits bisher einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar (vorrangig wegen der am Standort vorhandenen Mengen an Sauerstoff sowie in geringerem Umfang auch anderer Gase wie Wasserstoff, Ammoniak, Propan und Erdgas).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG. Bei

dem Vorhaben handelt es sich um die Neuerrichtung einer Anlage gemäß Nr. 4.1.12 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Für dieses Vorhaben ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **25.04.2022 bis einschließlich 24.05.2022** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,

Zimmer 240A, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadt Oberhausen,

Zimmer B605, Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	08.30 Uhr bis 12:00 Uhr
Nachmittags:	
Montag - Donnerstag	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle und nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf:
Telefon-Nr.: 0211 / 475-2422,
E-Mail: mike.woelbing@brd.nrw.de
2. Stadt Oberhausen:
Telefon-Nr.: 0208 / 825-3582,
E-Mail: frank-lothar.kunz@oberhausen.de

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der jeweiligen Dienststellen so gering wie möglich zu halten, gelten zurzeit bestimmte Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucher/innen.

Beim Besuch der Bezirksregierung Düsseldorf gelten die hausinternen Regelungen. Diese sind vorab eines Besuchs bei der Bezirksregierung Düsseldorf telefonisch unter der 0211/475-0 zu

erfragen. Es gelten weiterhin die aktuell gültigen Hygieneempfehlungen.

Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen sind im Vorfeld eines Besuchs bei der Stadt Oberhausen telefonisch unter 0208/825-0 zu erfragen.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden gutachterlichen Stellungnahmen und Berichte vorgelegt:

- Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO v. 11.02.2022 B. Eng. Robin Graß
- Schallgutachten Müller BBM: Schallprognose für den Betrieb eines Elektrolyseurs auf dem Gelände des OQ Werks Ruhrchemie in Oberhausen vom 10.02.2022
- Stellungnahme zum Schall- und Wärmeschutz Dr. Ing. Fischbach vom 01.02.2022
- Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
- Stellungnahme Artenschutz gem. § 44 NatSchG Dr. Ing. Fischbach v. 27.01.2022
- Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand: Bericht Dr. Schaaf, ensacon vom 02.02.2022

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Oberhausen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 25.04.2022 bis einschließlich 27.06.2022** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwendenden enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de). Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.brd.nrw.de/wi-rueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (http://www.brd.nrw.de/wi-rueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschlueselte_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwendenden werden jedoch deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 11.08.2022, 09:00 Uhr. Die Erörterung findet in

der Luise Albertz Halle, CongressCentrum Oberhausen, Düppelstraße 1 in 46045 Oberhausen statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben (z. B. dessen Ersetzung durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie).

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Mike Wölbing

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 241

187 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH

Bezirksregierung
53.04-049350370-0031-G16,8a-0096/20

Düsseldorf, den 29. März 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der EO-Anlage – Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten /Propoxylaten –

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 03.12.2020 - in der Antragsmodifikation vom 10.09.2021 -, zuletzt ergänzt am 09.02.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten / Propoxylaten (EO-Anlage), durch Vergrößerung des Reaktors 23C001 der Reaktionsanlage BE 534.23, Neubau des Tanklagers T67 und Anbindung des Tanklagers T67 an die bestehende EO-Abluftverbrennung auf dem Betriebsgelände Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist die Vergrößerung des Reaktors 23C001 der Reaktionsanlage BE 534.23 im Gebäude K10 durch Austausch des Reaktors (alt 11 m³, neu 19 m³) und Anpassung der dazugehörigen Anlageninfrastruktur (insbes. Pumpen, Rohrleitungen, Prozessleittechnik (PLT)), Errichtung und Betrieb des neuen Tanklagers T67 (vier Tanke à 122 m³ und zwei Tanke à 64 m³) in der neuen BE 534.02, Abt. 534 zur Lagerung von Produkt und Edukt sowie die Anbindung des Tanklagers T67 an die bestehende Abluftverbrennung in Gebäude K42. Im Rahmen der hier beantragten Änderungen kommt es zu keinen Veränderungen bei den gehandhabten Stoffen bzw. genehmigten Produktionsverfahren. Sowohl die genehmigte Produktionskapazität, als auch die genehmigte Betriebszeit, ändern sich durch dieses Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht.

Bei der beantragten Änderung der EO-Anlage - Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten /Propoxylaten- der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Betriebszeit und die genehmigte Produktionskapazität. Es werden keine neuen Stoffe eingeführt. Es werden auch keine neuen Stoffe in der Reaktionsanlage eingesetzt. Die Medien im beantragten Tanklager T67 werden bereits am Standort Holthausen in benachbarten Tanklagern gelagert. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial durch die zusätzliche Lagerung von Stoffen zwar erhöht. Es werden sich durch das hier beantragte Vorhaben jedoch weder der angemessene Abstand, noch die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall verändern. Die geplanten Maßnahmen werden ausschließlich auf dem Werksgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH durchgeführt. Die Fläche stellt seit mehr als 100 Jahre einen gewachsenen Standort der chemischen Industrie dar, welcher als Industriegebiet ausgewiesen und somit bereits versiegelt ist. Die geplanten Maßnahmen sind über bereits betrieblich genutzten/versiegelten Flächen bzw. in bereits existierenden Gebäuden geplant, so dass das Vorhaben mit keiner zusätzlichen Beanspruchung der Ressource Fläche/Boden verbunden ist. Mit den geplanten Änderungen sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten. Das neue Tanklager T67 wird an die bestehende Abluftverbrennung 534.18 abgebunden. Es entsteht daher keine neue Emissionsquelle. Die Abluftverbrennungsanlage ist anlagentechnisch ausreichend dimensioniert. Die genehmigungsrechtlich festgesetzten Grenzwerte werden auch nach Anschluss des Tanklagers an der bestehenden Emissionsquelle sicher eingehalten. Durch das geplante Vorhaben ändert sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht. Durch den Anschluss des Tanklagers T67 an die bestehende Abluftverbrennungsanlage (Thermische Nachverbrennung) kann das Auftreten von Gerüchen in Bezug auf den hier beantragten Antragsgegenstand ausgeschlossen werden. Für den Neubau des Tanklagers T67 sind keine zusätzlichen Gründungsmaßnahmen oder damit verbundene Bodenaushubarbeiten erforderlich. Laut durchgeführter Baugrunduntersuchung beschränken sich die Ausschichtungsarbeiten auf den Rückbau der alten Bodenplatte einschließlich Schlackebeton sowie ggf. noch vorhandener Altfundamente. Die durchgeführte Bodenuntersuchung ergab keinerlei Hinweis auf schädliche Verunreinigungen. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders

empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Das Betriebsgelände der BASF befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Luftreinhalteplanes (dieser umfasst das gesamte Stadtgebiet von Düsseldorf). Es liegt jedoch nicht innerhalb der Umweltzone der Stadt Düsseldorf. Die von dem Antragsgegenstand hervorgerufenen Emissionen der in Rede stehenden BImSchG-Anlage haben – auch wegen der Entfernung - keine Auswirkungen auf den Luftreinhalteplan der Stadt Düsseldorf.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 244

188 Bekanntgabe nach § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-9021122-0062-G16-0003-21

Düsseldorf, den 30. März 2022

Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-Betriebes

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 15.01.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-Betriebes auf dem Werksgelände des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Aktivkohlefilters zur zeitweisen Behandlung von Abluftströmen.

Bei der beantragten Änderung des Weichmacher-Betriebes der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach § 2 (4) Nr. 2 i. V. m. Anlage 1, Nummer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Demzufolge wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) i. V. m. § 7 (1) UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen. Durch das beantragte Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Die festgesetzten Gebiete liegen sämtlich außerhalb des Untersuchungsraumes. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Die Bautätigkeiten finden auf bereits versiegeltem Gelände statt. Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung sind nicht gegeben.

Der Standort der zu ändernden genehmigungsbedürftigen Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Die beantragten Aktivkohlefiltereinheiten werden außerhalb des Produktionsgebäudes auf einer bereits mit einer Teerdecke befestigten Fläche aufgestellt und verrohrt. Diese werden ferner baulich überdacht. Unverändert bleiben ferner die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität.

Bei dem beantragten Aktivkohlefiltersystem, welches lediglich wenige Stunden pro Jahr angesteuert wird, wird eine redundante Behandlung der Abluftströme des Weichmacher-Betriebes erreicht. Dies dient vorrangig der Aufrechter-

haltung der Produktion des Weichmacher-Betriebes, da grundsätzlich ein Zwei-Wege-System verfügbar ist. Die Aktivkohletöpfe sind in der Lage, die in der TA Luft vorgegebenen und dem Stand der Technik entsprechenden Grenzwerte sicher einzuhalten. Die Änderung stellt eine adäquate Maßnahme zur Sicherstellung des so genannten Emissions-Minimierungsgebotes nach 5.1.3 TA Luft dar. Mit der beantragten Änderung wird zudem ein weiterer Reststoffstrom eingeführt. Die Vorhabenträgerin hat den Antragsunterlagen entsprechende Übernahmeerklärungen beigefügt.

Den Antragsunterlagen liegt eine Schallimmissionsprognose bei, aus der hervorgeht, dass die Gesamtanlage (Weichmacher-Betrieb) auch nach Änderung die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Ein Einwirkungsbereich durch Geräuschemissionen durch den WM-Betrieb ist demnach nicht gegeben.

Die Anlagen der LANXESS Deutschland GmbH bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial nicht erhöht. Eine störfallrelevante Änderung i. S. d. § 3 (5 b) BImSchG liegt nicht vor, so dass sich die angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall durch das beantragte Vorhaben nicht verändern. Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 245

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

189 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – auf dem Gebiet der Stadt Hamm

Die Regionaldirektorin
des Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

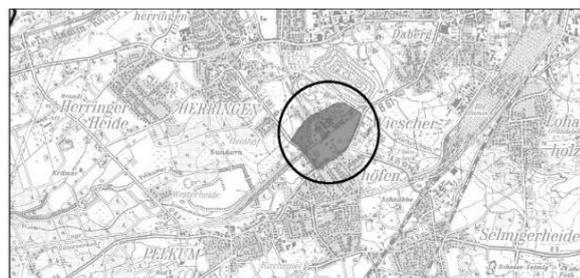
7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 01.04.2022 beschlossen, die 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm aufzustellen (vgl. § 19 Abs. 1 LPlG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW).

Anlass und Hintergrund

Die Stadt Hamm hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - zu ändern. Mit der Regionalplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines geplanten Creative Reviers auf dem ehemaligen Bergwerksgelände Heinrich Robert in Hamm Pelkum und Herringen geschaffen werden. Für die Entwicklung der Fläche mit einer Ausrichtung der Nutzungen in den Schwerpunkten Kreativwirtschaft, Freizeit, Wohnen, Arbeiten, Handel und Dienstleistung ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Regionalplan sowie die Änderung eines textlichen Ziels Voraussetzung.



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Hierzu ist anhand der in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien (Anlage 3 zum Aufstellungsbeschluss) festzustellen, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die überschlägige Prüfung (Screening) ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen

des Regionalplans berührt werden kann, durchgeführt worden. Es ist festgestellt worden, dass durch die Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung eines textlichen Ziels keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Eine Umweltprüfung ist entbehrlich.

Auslegung und Beteiligung

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW werden der Entwurf der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - (Beschlussvorlage mit Anlagen: Planentwurf/Anlage 1, Begründung/Anlage 2, Screening-Prüfliste gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG/Anlage 3 und Beteiligtenliste/Anlage 4) in der Zeit

vom 25. April 2022 bis einschließlich zum 27. Mai 2022

an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag: 9:00 bis 14:00 Uhr

Die Verfahrensunterlagen und die Informationen aus dieser Bekanntmachung stehen bis zum Ende der Auslegungsfrist unter folgendem Link auf der Internetseite der Regionalplanungsbehörde bei Regionalverband Ruhr zur Verfügung:

www.regionalplanung.rvr.ruhr

Die Auslegung bei der Stadt Hamm, auf deren Gebiet sich die Planung erstreckt, erfolgt ausschließlich elektronisch durch Verlinkung auf die Internetseite der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr.

Ergänzend ist der Entwurf der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - als Drucksache Nr. 14/0474 unter www.ruhr-parlament.de abrufbar.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird Gelegenheit gegeben, zu dem Änderungsentwurf und seiner Begründung Stellung zu nehmen. Stellungnahmen können innerhalb der Beteiligungsfrist **vom 25. April 2022 bis einschließlich zum 27. Mai 2022**

vorzugsweise per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr oder

- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen

eingereicht werden. Nach telefonischer Anmeldung (0201 2069 - 6358) können Stellungnahmen auch zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr in Essen abgegeben werden.

Mit Ablauf der oben genannten Auslegungs- und Beteiligungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Weiteres Verfahren

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Aufstellung der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden und entscheidet auf dieser Grundlage über die Feststellung der 7. Regionalplanänderung durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt nimmt die Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung vor und veranlasst die Bekanntmachung der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Keine Kostenerstattung

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 01. April 2022

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 246

190 Bekanntmachung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)

Durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 01.02.2022 wird die Einzelprokura des Herrn Jochem Vervoort, geb. 15.01.1969, wohnhaft von- Eyll-Straße 27 in 47533 Kleve mit Ablauf des 31.03.2022 widerrufen.

Zum 01.10.2021 wurde die Einzelprokura des Herrn Thomas Horster, geb. 22.04.1982, wohnhaft Plaggenweg 12 in 47533 Kleve widerrufen.

Kleve, den 28. März 2022

-Koppetsch-
Vorstand
Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 248

191 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen über das Sparkassenbuch Nr. 3229929090

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3229929090 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 04. April 2022

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 248

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf